

NITTEL® Halle GmbH, 06122 Halle / Saale
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Nachfolgenden "**Verkaufsbedingungen**") gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Nachfolgenden "**Kunde**" genannt) erkennt NITTEL® Halle GmbH (im Nachfolgenden "**Lieferant**") nicht an, es sei denn, Lieferant hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

1. Die Angebote des Lieferanten sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen usw. stets freibleibend. Der Kaufvertrag gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten als abgeschlossen.
2. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Lieferant dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Lieferant sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, "ab Werk" des Lieferanten, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Sollten sich im Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung die Preise ausweislich der gültigen allgemeinen Preisliste des Lieferanten allgemein erhöht

haben oder ermäßigt werden, so kommt der am Tag der Lieferung gültige Preis zur Anwendung.

3. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, binnen 5 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt gilt als nicht erfolgt, wenn der Lieferant sich innerhalb von einem Kalendertag nach Zugang der Rücktrittserklärung beim Lieferanten, dazu bereiterklärt, ausnahmsweise zu den alten Preisen zu liefern.
4. Entsprechendes gilt bei Sukzessivlieferungsverträgen.
5. Bei neuen Aufträgen ist der Lieferant nicht an Preise gebunden, die für vorangegangene Lieferung(en) zwischen Lieferant und Kunde vereinbart worden waren.

§ 4 Liefer- und Abnahmepflicht, höhere Gewalt

1. Lieferfristen rechnen vom Tage der Auftragsbestätigung bis zum Versand ab Werk. Der Beginn der Lieferfrist setzt jedoch die Abklärung aller technischen Fragen sowie die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen von Nr. 2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Der Lieferant haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vom Lieferanten zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist dem Lieferanten zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer vom Lieferanten zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. In allen übrigen Fällen des vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen

Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.

- 7.** Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte.
- 8.** Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferant spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt, die bestellte Gesamtmenge nach seiner Wahl einzuteilen, zu liefern und entsprechend den erfolgten Lieferungen die hierfür geschuldete Vergütung zu berechnen.
- 9.** Bei allen Aufträgen behält sich der Lieferant 10 % Mehr- oder Minderlieferungen vor.
- 10.** Verletzt der Kunde seine Annahmepflichten, so ist der Lieferant unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden. Nach Benachrichtigung des Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand freihändig zu verkaufen.
- 11.** Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Ereignisse wie Krieg, Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, gleich, die dem Lieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- 12.** Der Lieferant wird den Kunden über das Vorliegen eines Falls der höheren Gewalt nach Nr. 11 unverzüglich informieren. Die Beeinträchtigungen sind dabei so gering wie möglich zu halten.
- 13.** Wenn der Lieferant aufgrund einer der in Nr. 11 genannten Umstände nicht zur Lieferung im Stande ist, kann der Kunde den Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu auffordern zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erfolgt seitens des Lieferanten keine Erklärung, ist der Kunde zum Rücktritt vom nicht erfüllten Teil des Vertrags berechtigt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen.
2. Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf die Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils ältesten Forderungen verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Kunden sind unwirksam.
3. Abtretung und Aufrechnung direkter oder indirekter Ansprüche des Kunden aus den mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen sowie eine Zurückbehaltung aufgrund seitens des Lieferanten nicht anerkannter Gegenansprüche ist ausgeschlossen oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.
4. Abweichende Vereinbarungen zwischen Lieferant und Kunde genießen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Vorrang.

§ 6 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

1. Vorbehaltlich individueller Vereinbarungen wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg. Er ist berechtigt einen der für seine Versandgeschäfte von ihm üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesem vereinbarten, Konditionen zu beauftragen.
2. Der Versand der Ware erfolgt, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, "ab Werk" des Lieferanten auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch in dem Fall, dass eigene Transportmittel des Lieferanten verwendet werden.
3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Werk des Lieferanten verlässt, auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.
4. Versicherung wird vom Lieferanten gedeckt. Für Eigentum des Kunden (z.B. von ihm geliefertes Material) wird keine Haftung übernommen und eine Versicherung nur auf Antrag abgeschlossen.
5. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist der Lieferant berechtigt die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Wird die Ware durch den Lieferanten selbst eingelagert, stehen ihm Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche zu. Höhere Lagerkosten können gegen Nachweis geltend gemacht werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB und bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders

bezeichnete Forderungen bereits bezahlt ist, im Eigentum des Lieferanten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten.

2. Die Bezahlung des Kaufpreises mittels Wechsel oder Scheck wird nicht akzeptiert.
3. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für den Lieferanten ausgeführt. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Anspruchs des Lieferanten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
4. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache nun als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
5. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt nach den Nr. 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlich sind.
7. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Lieferanten bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Eine Einziehung durch den Lieferanten erfolgt jedoch nicht, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde dem Lieferanten die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
8. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung gemäß Nr. 3 und/oder Nr. 4 zusammen mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nach Nr. 6 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 25 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der

Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzware zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

10. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
11. Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
12. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung des Kaufpreises aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung ohne Weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Kunden zustehen.

§ 8 Mängelhaftung für Sachmängel

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offenkundige Mängel sind dabei nach Eingang der Ware beim Kunden oder der von ihm bestimmten Ablieferungsstelle innerhalb einer Woche dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen.
2. Versteckte Mängel sind entsprechend Nr. 1 innerhalb einer Woche nach Entdeckung anzuzeigen.
3. Mängel, die durch Reiß-, Näh-, Schweiß- oder Füllproben festgestellt werden können, gelten nicht als versteckt.
4. Be- oder verarbeitete Ware kann nicht mehr beanstandet werden, es sei denn, es handelt sich um vom Kunden nicht erkannte, versteckte Mängel.
5. Handelsübliche Abweichungen von Muster, Farbe, Beschaffenheit, Schwere, usw. bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Dies gilt ebenso für Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang. Es wird ergänzend auf §§ 12 und 13 dieser Verkaufsbedingungen verwiesen.
6. Im Falle der Zwischenlagerung der Ware beim Lieferanten laufen die Fristen nach Nr. 1 und Nr. 2 ab Empfang der über die Ware ausgestellten Rechnung. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit die zwischengelagerte Ware zu untersuchen.
7. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der

Ersatzlieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
9. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Soweit dem Lieferanten keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
11. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
13. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Ware üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.
14. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB
2. Die Begrenzung nach Nr. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt

3. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Lieferanten gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

§ 10 Entwürfe / Klischees / Unterlagen

1. Etwaige vom Lieferanten angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und dergleichen verbleiben im Eigentum des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn dem Kunden die Herstellungskosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der Kunde kann sich auf abweichende Vereinbarungen nur berufen, sofern diese schriftlich festgehalten wurden.
3. Das Urheberrecht an den hergestellten Entwürfen, Unterlagen, Mustern etc. verbleibt ausschließlich beim Lieferanten.
4. Sollte kein Geschäftsverhältnis zustande kommen, ist der Kunde verpflichtet dem Lieferanten alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. unverzüglich auszuhändigen. Etwaige digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.
5. Sofern der Kunde dem Lieferanten Vorlagen oder Ideen zur Verfügung gestellt hat, stellt er den Lieferanten von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Führt die Verwendung oder der Weiterverkauf der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
2. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
3. Darüber hinaus wird der Lieferant den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
4. Die in vorstehenden Nr. 1- 3 genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich nachstehender Regelung für den Fall von Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend.
5. Eine Rechtsmängelhaftung des Lieferanten nach vorstehenden Nr. 1- 3 besteht nur, wenn

- der Kunde den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Nr. 1 ermöglicht,
 - dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Lieferanten die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 6.** Sofern der Lieferant nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von sonstigen beigestellten Teilen des Kunden zu liefern hat, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware nicht verletzt werden. Der Lieferant weist den Kunden auf ihm bekannte Schutzrechte hin, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet.
 - 7.** Der Kunde hat den Lieferanten im Fall der Nr. 6 von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und ist dem Lieferanten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
 - 8.** Sofern der Lieferant im Fall der Nr. 6 mit der Herstellung oder der Lieferung der Ware, gewerbliche Schutzrechte Dritter zu verletzen droht, so ist der Lieferant ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Produktion bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage einzustellen. Sofern dem Lieferanten die Fortsetzung des Auftrages nicht mehr zumutbar ist, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
 - 9.** Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch des Kunden zurückgesandt, ansonsten ist der Lieferant nach Ablauf von drei Monaten nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig zu informieren.
 - 10.** Dem Lieferanten stehen die Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Kunde die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an den Lieferanten zurück zu geben.
 - 11.** Sofern sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe

1. Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.
2. Recyclingstoffe werden vom Lieferanten unter größtmöglicher Sorgfalt ausgewählt. Regeneratkunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen hinsichtlich Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch sowie physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen. Dies berechtigt den Kunden jedoch nicht zu einer Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten. Auf Wunsch des Kunden kann der Lieferant jedoch etwaige Ansprüche gegen einen Vorlieferanten an den Kunden abtreten. Es wird seitens des Lieferanten jedoch nicht für das tatsächliche Bestehen dieser Ansprüche garantiert.

§ 13 Zusatzbedingungen (Folienabteilung / Folienzeugnisse)

1. Abweichungen der Stofffärbung, des Rohmaterials, die handelsüblichen Abweichungen vom Muster sowie die durch Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Abdruck und Auflagedruck bleiben vorbehalten.
2. Zählerdifferenzen behält sich der Lieferant bei Großauflagen bis zu einer Toleranz von 3 % nach oben oder unten vor. Bezüglich der Folienstärke nimmt der Lieferant eine Toleranz von +/- 10 % in Anspruch, wobei zur Ermittlung der Folienstärke das Durchschnittsgewicht eines Messtreifens der Folie gilt.
3. Größenabweichungen von +/- 5 % im Format sind zulässig. Bei Lieferungen, bei denen bis zu 25 % der Gesamtmengen aus Kurzlängen bestehen, können Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
4. Korrekturabzüge werden einmalig unberechnet geliefert. Weitere Abzüge, bedingt durch nachträgliche Änderungen des Kunden sowie Probeabzüge in verschiedener Ausführung und mehrfarbigem Druck werden nach der dafür aufgewandten Zeit besonders berechnet. Für Druckfehler, die der Kunde in dem von ihm als genehmigt bezeichneten Abdruck übersehen hat, ist der Kunde haftbar. Telefonisch aufgegebene Änderungswünsche bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
5. Geringe Schwankungen des Druckstandes sowie ein Ausschuss von ca. 3 % bei bedruckten Beuteln sind handelsüblich und berechtigen nicht zu Mängelrügen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, einen Rechtsstreit bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht anhängig zu machen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Datenschutz

1. Im Rahmen des Geschäftsverkehrs werden alle erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erhoben, verarbeitet und gespeichert.
2. Ergänzend wird hier auf die Datenschutzrichtlinie der NITTEL®-Gruppe in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Diese ist unter <http://www.nittel.eu/data-protection/> abrufbar.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.